

**dem daß ihr Ziel die Rückwärtsentwicklung zur Anwaltskammer alten Stils war. Dieses Streben nach den alten Formen beweist aber, daß es noch keine Klarheit über den neuen Inhalt der Anwaltstätigkeit gibt... Es geht nicht nur um eine neue Form der Organisation, sondern um das Problem einer neuen Rechtsanwaltschaft überhaupt<sup>146)</sup>.**

Aus diesen Schilderungen sind Haltung und Arbeitsweise der sowjetzonalen Rechtsanwaltschaft in den Jahren bis 1952 klar zu erkennen. Trotz aller Bemühungen war es nicht gelungen, die Mehrzahl der Rechtsanwälte zu politischer Betätigung in der „Nationalen Front“, im FDGB oder in der 1949 gegründeten „Vereinigung Demokratischer Juristen“ zu bringen. Das hatte schon am 26. April 1950 den damaligen Justizminister, heutigen Volkskammerpräsidenten *Johannes Dieckmann* veranlaßt, in einem an den Landesauschuß der Rechtsanwälte und Notare im Lande Sachsen gerichteten Schreiben die unmißverständliche Drohung auszusprechen, daß Rechtsanwälte und Notare, die sich nicht in genügendem Maße gesellschaftlich betätigen, die insbesondere eine Betätigung im Rahmen der „Nationalen Front“ und der „Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ ablehnen, mit dem Widerruf ihrer Zulassung rechnen müssen. In Sachsen-Anhalt hatte 1950 der damalige stellvertretende Generalstaatsanwalt *Herrmann* mündlich Anweisungen an die Staatsanwälte dahin erteilt, jeden Strafprozeß auf das politische Gebiet zu bringen, „weil die Verteidiger den dialektisch geschulten Staatsanwälten auf diesem Gebiet nicht folgen können, sich damit aufs Glatteis begeben und sich dabei entlarven.“ Deutlicher konnte die Tendenz, einmal einen Strafprozeß zu dem gewünschten Erfolg zu bringen, und zum anderen gleichzeitig die Rechtsanwaltschaft einzuschüchtern und „Verfechter bürgerlich-kapitalistischer Rechtsansichten“ auszuschalten, nicht zum Ausdruck kommen. Der ehemalige thüringische Justizminister *Bleblez* verlangte vom Rechtsanwalt ein eindeutiges politisches Bekenntnis: „Anwalt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann nur der sein, der sich zum politischen Willen des neuen Staates in seiner Gesamtheit bekennt<sup>147)</sup>. Neben diesen Einzelmaßnahmen und Erklärungen wurde in Vorträgen und Aufsätzen immer wieder das Vorbild der Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion herausgestellt<sup>148)</sup>. Derartigen Artikeln folgten Ausführungen über die Schwächen in der Rechtsanwaltschaft der SBZ, die mit der Feststellung endeten, daß diese „Schwä-

<sup>146)</sup> *Hilde Benjamin*, a. a. O.

<sup>147)</sup> *Bleblez*, „Probleme der Rechtsanwaltschaft“ in „Neue Justiz“ 1950, S. 295.

<sup>148)</sup> *Kohn*, „Die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion“ in „Neue Justiz“ 1950, S. 192.